



Und wie ist Radfahren
in Deiner Stadt?

ADFC
Fahradklima-Test
2020

Deine Stimme zählt!
fahradklima-test.adfc.de

adfc
Allgemeiner Deutscher
Fahrrad-Club

Gefördert durch:
Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

w/ aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

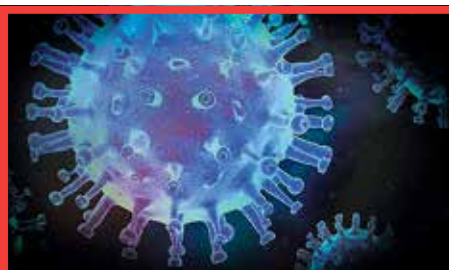
AUS DEM INHALT

Schließung Luckenwalder Einrichtungen
im November.....**Seite 2**

Online-Terminvergabe für
Einwohnermeldewesen und Standesamt.....**Seite 2**

Stellenausschreibung**Seite 4**

Verordnung über befristete Eindämmungs-
maßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus
und COVID-19 im Land Brandenburg.....**Seite 6**



Wichtige Rufnummern bezüglich Corona-Virus

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Bürgertelefon des Landkreises: 03371 608-6666 (Mo–Fr 8–16 Uhr)

Bei Infektionsverdacht: telefonisch den Hausarzt kontaktieren!

NEUES AUS DEM RATHAUS

Informationen über das Corona-Virus

Das Gesundheitsamt des Landkreises Teltow-Fläming informiert über das Corona-Virus auf der Internetseite des Landkreises www.teltow-flaeming.de und am Bürgertelefon montags bis freitags von 8 bis 16 Uhr unter Tel. 03371 608-6666.

Weitere Informationen unter: Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst: Tel. 116 117

Bundesministerium für Gesundheit: Tel. 030 346465100
Unabhängige Patientenberatung Deutschland: Tel. 0800 0117722

Homepage des Robert-Koch-Instituts: www.rki.de
sowie unter www.bundesgesundheitsministerium.de und www.infektionsschutz.de.

Schließung Luckenwalder Einrichtungen im November

Folgende Einrichtungen in Luckenwalde sind zur Eindämmung des Corona-Virus im November geschlossen (Stand 3. November):

- HeimatMuseum Luckenwalde (Die Mitarbeiter sind telefonisch unter 03371 672-550 oder -551 und per E-Mail zu erreichen.)
- Jugendzentrum Go7 (außer Angebote für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr)

- Gemeindehaus in Frankenfelde
- Gemeindezentrum in Kolzenburg
- Fläming-Therme
- Tierpark
- Hochschulpräsenzstelle im Gewerbehof (Kontakt: E-Mail: gewerbehof@th-wildau.de, Tel. 0151 438 170 38)
- Stadttheater (Terminverschiebungen siehe Seite 11)

Die Wirtschaftsförderung informiert: Verlängerung der Überbrückungshilfe II

Ab sofort können Anträge auf Überbrückungshilfe für den Zeitraum September bis Dezember 2020 gestellt werden. Die Überbrückungshilfe II knüpft an die Überbrückungshilfe I (Juni – August 2020) an und unterstützt kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Soloselbstständige und Freiberufler, die aufgrund der Coronapandemie hohe Umsatzeinbußen zu verzeichnen haben.

Antragstellungen sind bis zum 31. Dezember durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und vereidigte Buchprüfer möglich.

Weitere Informationen: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>

i. A. Jördis Nagel

Amt Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus

IMPRESSUM PELIKAN-POST

Herausgeber, Druck und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Telefon (030) 28 09 93 45, E-Mail: redaktion@heimatblatt.de, www.heimatblatt.de

Verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:

Bürgermeisterin Elisabeth Herzog-von der Heide, Markt 10, 14943 Luckenwalde
Telefon (03371) 6 72-0; Fax (0 33 71) 6 72-2 23;
E-Mail-Adresse: rathaus@luckenwalde.de;
Internet-Adresse: <http://www.Luckenwalde.de>

Vertrieb: Thiele Agentur

Die nächste Ausgabe erscheint am **24. November 2020**.
Anzeigenschluss ist am **17. November 2020**.

Online-Terminvergabe

Auch weiterhin müssen wir in der Stadtverwaltung coronabedingt auf eine vorherige Terminvereinbarung bestehen. Am einfachsten geht das im Internet für die Bereiche Einwohnermeldewesen und Standesamt. Ein-

bart und bis spätestens 24 Stunden vorher storniert werden. Wer (bitte pünktlich) zum vereinbarten Termin im Rathaus erscheint, meldet sich an der Bürgerinformation an und lange Wartezeiten entfallen.



fach unter www.luckenwalde.de. Bitte tragen Sie in den Gebäuden der Stadtverwaltung einen Mund-Nasen-Schutz und haben Sie Verständnis dafür, dass Sie Ihre Kontaktdaten hinterlassen müssen.

Klicken Sie Ihr Anliegen an, wählen Sie einen der vorgeschlagenen Termine aus und geben Sie Ihre persönlichen Daten an. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungsmail, in der auch steht, welche Unterlagen Sie zum Termin mitbringen müssen. Termine können bis zu acht Wochen im Voraus verein-

bar werden ausschließlich für den Zweck verwendet, gegebenenfalls Infektionswege zurückverfolgen zu können und werden nach einem Monat vernichtet.

Wir danken für Ihre Mitwirkung, die Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen.

Zugang Waldfriedhof begrenzt

Der Luckenwalder Waldfriedhof ist derzeit nur über den Haupteingang zugänglich. Sowohl das Drehkreuz in Richtung Bergsiedlung, als auch der Seiteneingang in Richtung Werner-Seelenbinder-Stadion müssen

vorübergehend geschlossen bleiben. Dort wird der Schließmechanismus umgerüstet.

i. A. Sonja Dirauf

Amt Pressearbeit, Verwaltungs- und Kommunalservice

Volkstrauertag

Am 15. November findet um 11:15 Uhr auf dem Luckenwalder Waldfriedhof die alljährliche Kranzniederlegung zum Volkstrauertag statt.

Wer daran teilnehmen möchte, wird gebeten, eine Mund-Na-

sen-Bedeckung zu tragen und Abstand zu den anderen Teilnehmern der Gedenkveranstaltung zu halten. Ein Mitglied der Fraktion DIE LINKE/BV wird zu diesem Anlass Worte des Gedenkens sprechen.

Verkauf Fahrzeug

Die Stadt Luckenwalde beabsichtigt den Verkauf von: LKW Kipper offener Kasten – VW. Informationen unter www.luckenwalde.de.



Antworten zu weitergeleiteten Vorschlägen

Für einen Teil der Vorschläge, die bei uns zum 4. Bürgerhaushalt eingereicht wurden, ist die Stadt Luckenwalde nicht zuständig. Wir haben diese Ideen und Anregungen, mit der Bitte um Beantwortung, an die zuständigen Institutionen weitergeleitet.

In loser Reihenfolge drucken wir die eingegangenen Antworten hier ab.

Inhalt des Vorschlags:

Der Mangel an Betreuungsangeboten für Kinder wird jährlich größer. Es gibt viele, die Kinder gerne als Tagesmutter/-vater betreuen würden, aber sich nicht selbständig machen möchten. Es wäre zu überlegen, ob man diesen Betreuungspersonen ermöglichen könne, die Kinder in einem Beschäftigungsverhältnis zu betreuen. Es wäre schön, wenn die Stadt somit mehr Betreuungsplätze schaffen könnte.

Antwort vom Landkreis Teltow-Fläming:

Eine Festanstellung von Kindertagespflegepersonen bei einer Kommune des Landkreises Teltow-Fläming bzw. bei einem freien Träger ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Das KitaG sowie die Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming haben dieses Modell bislang nicht ausdrücklich erwähnt, da der gesetzliche Fokus aktuell auf die Selbstständigkeit von Kindertagespflegepersonen gelegt wur-

de. Im Landkreis Teltow-Fläming gibt es derzeit keine Festanstellungen in Kindertagespflege. Die Einführung eines solchen Modells im Landkreis Teltow-Fläming wurde bei der letzten Überarbeitung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege geprüft. Um eine Festanstellung zu ermöglichen, gibt es derzeit viele Herausforderungen. So müsste unter anderem eine Öffnungszeit von mind. 10 Stunden täglich ermöglicht werden, um die Rechtsansprüche zu jeder Zeit abzusichern. Dies kann nur in einem Verbund von mind. zwei Kindertagespflegepersonen und/oder im Schichtbetrieb realisiert werden, da sonst die zugelassene tägliche Arbeitszeit überschritten werden würde (siehe Arbeitsschutzgesetz/Arbeitszeitgesetz max. Arbeitszeit von 48 h/Woche). Im Land Brandenburg gibt es aktuell keine Regelungen zur Großtagespflege; jedes Kind muss einer Kindertagespflegeperson vertraglich zugeordnet werden. Somit ist die Arbeit im Verbund nicht möglich. Zudem können ohne eine adäquate Vertretungsregelung Ausfallzeiten wie Krankheit, Urlaub und Sonstiges nicht abgesichert werden. Daher müsste auch über einen „Springer“ oder eine Vertretungseinrichtung (ggf. Kita) nachgedacht werden. Außerdem wären Finanzierungsregelungen im Landkreis Teltow-Fläming zu treffen, die das Modell der Festanstellung klären.

Aktuell muss die laufende Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII direkt an die Kindertagespflegeperson gezahlt werden. Bei einem Anstellungsverhältnis würde die Kindertagespflegeperson ihr Entgelt von der Kommune oder dem freien Träger erhalten. Durch eine Abtretungserklärung im Arbeitsvertrag kann die laufende Geldleistung an den Anstellungsträger gezahlt werden. Diese sowie weitere Regelungen zu den Zahlungen der Vergütung müssten definiert werden. Zu beachten ist weiterhin, dass eine Festanstellung eine Benachteiligung der bereits tätigen Kindertagespflegepersonen mit sich bringen würde.

Diese würden weiterhin nach der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming vergütet und angestellte Kindertagespflegeperson nach dem TVöD SuE gemäß ihrer Qualifikation einge-

stuft werden.

Für Kindertagespflegepersonen entspricht das mind. einer Vergütung der EG 2 TVöD SuE, welche geringer ausfällt als die Vergütung nach der Richtlinie bei einer Vollbelegung mit einer 8-h-Betreuung. Ferner müssen die Anmietungen von geeigneten Räumen zu Lasten der Kommune bzw. des freien Trägers erfolgen. Auch die Frage nach der Zuständigkeit der Ausarbeitung des nötigen Konzeptes müsste beantwortet werden. Die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege würde auch bei Feststellungsmodellen ausschließlich dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegen. Aus o. g. Gründen wird die vorgeschlagene Lösung derzeit im Landkreis Teltow-Fläming nicht realisiert werden.

*i. A. Andrea Rottke
Amt Pressearbeit, Verwaltungs-
und Kommunalservice*

Laubsammlung durch den städtischen Bauhof

Die umweltgerechte und kostenfreie Entsorgung von Laub erfolgt als Unterstützung der an die Anlieger übertragenen Reinigungspflichten. (Straßenreinigungssatzung der Stadt Luckenwalde)

Die Ausgabe von Laubsäcken sowie die Entsorgung erfolgt ausschließlich für Anliegergrundstücke mit straßenbegleitenden Baumpflanzungen.

Dazu werden im Rathaus an der Bürgerinformation montags von 8 Uhr bis 15:30 Uhr, dienstags

von 8 bis 15.30 Uhr, mittwochs von 8 bis 15 Uhr, donnerstags von 8 bis 18 Uhr und freitags von 8 bis 12 Uhr Plastiksäcke kostenlos zur Verfügung gestellt. Achtung: Die Ausgabe erfolgt unter den Vorgaben der geltenden Abstands- und Hygieneregeln. Es wird dahingehend um Verständnis gebeten, dass die Mitarbeiter die Berechtigung zum Erhalt kontrollieren.

Die Abholung erfolgt in folgenden Straßen jeweils montags:

Auf dem Sande
August-Bebel-Platz
Baruther Straße
Baruther Tor
Beelitzer Straße
Brahmbuschstraße
Burg
Dahmer Straße
Elsthaler Str. von Meisterweg bis Jänickendorfer Str.
Forststraße
Gartenstraße
Gottower Str.
Grünstraße
Grundweg
Haag
Heidestraße
Heinrichsweg
In der Klosterheide
Industriestraße
Jänickendorfer Straße
Jüterboger Str.
Jüterboger Tor
Karl-Marx-Str.
Kirchhofsweg
Kleiner Haag

Lindenstraße
Louis-Pasteur-Straße
Markt
Marienburger Straße (27–30)
Meisterweg
Mühlenweg
Müllerweg
Neue Baruther Straße
Neue Parkstraße
Parkstraße
Poststraße
Rudolf-Breitscheid-Straße
Rosa-Luxemburg-Straße
Salzufler Allee
Schieferling
Schützenstraße
Steinstraße
Theaterstraße
Theatergasse
Trebbiner Tor
Treuenbrietzener Tor
Tuchmacherweg
Wiesenstraße
Zinnaer Straße
Zum Freibad

sowie donnerstags:

Anhaltstraße
Bahnhofstraße
Berkenbrücker Chaussee
Brandenburger Straße
Buchtstraße
Bussestraße
Dessauer Straße
Frankenstraße
Goethestraße
Heinrich-Zille-Straße
Käthe-Kollwitz-Straße
Lindenallee
Mauerstraße Bergstr.
Mittelstraße

Mozartplatz
Neue Bussestraße
Neue Beelitzer Straße
Petrikirchstraße/Petrikirchplatz
Potsdamer Straße
Puschkinstraße
Riedstraße
Ruhlsdorfer Chaussee bis Nr. 51
Schillerstraße
Saarstraße
Straße des Friedens
Triftstraße
Weststraße



Die Laubsäcke sind an diesen Tagen bis 6.30 Uhr an den Straßenrand zu stellen. Sollten am Abholtag nicht alle Laubsäcke durch den Bauhof abgeholt worden sein, erfolgt die Abfuhr am nächsten Tag.

Nicht ordnungsgemäß gefüllte Säcke werden nicht abgeholt. Achten Sie bitte darauf, dass die Säcke nicht schwerer als 15 kg sind.

Zur leichteren Entsorgung werden auch in diesem Jahr wieder Gitterboxen aufgestellt. Wir bitten darum, diese als erstes zu befüllen.

Die Laubentsorgung in den Ortsteilen Kolzenburg und Frankenfelde erfolgt nicht über Laubsäcke. Hier können die berechtigten Anlieger ihr Laub an Sammelstellen verbringen. Diese befinden sich in Kolzenburg „Unter den Eichen“ und am Erlengraben zwischen der Hausnummer 18 und 20. Die Sammelstelle in Frankenfelde ist in der Dorfstraße an der alten Feuerwehr, im Bereich Gemeindehaus werden zusätzlich Gitterboxen aufgestellt.

Das anfallende Laub von den

oben genannten Straßen kann auch direkt zum Bauhof (Grüner Weg 32) gebracht werden. Die Möglichkeit dazu besteht, nach telefonischer Absprache, wochentags in der Zeit von 6.30 Uhr bis 15 Uhr.

Für andere Grünabfälle und Laub von **privaten** Grundstücken werden vom Südbrandenburgischen Abfallzweckverband Laubsäcke für 1,65 € angeboten. Nähere Informationen dazu finden Sie im Internet unter www.sbazv.de oder im Abfallkalender des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes.

Ordnungswidrig handelt nach Straßenreinigungssatzung § 3 wer anfallendes Laub und Kehricht in die Straßenrinne, andere Entwässerungsanlagen, offene Abzugsgräben oder sonstige öffentliche Einrichtungen und Anlagen verbringt.

Für weitere Informationen stehen Ihnen wochentags von 6.30 Uhr bis 15 Uhr die Mitarbeiter des Bauhofs, Grüner Weg 32, unter der Telefonnummer 620382 zur Verfügung.

Frank Dunker
Amtsleiter Bauhof

Stadt Luckenwalde

Wir suchen Dich!

Auszubildender (m/w/d) für den Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellter (m/w/d)
- Fachrichtung Kommunalverwaltung -

Ausbildungsbeginn: 01.08.2021

Wir bitten bis zum **03.12.2020** um die Übersendung vollständiger und aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen auf dem Postweg.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.luckenwalde.de/Rathaus/Ausschreibungen/Ausbildungs-Stellenangebote

Städtische Spielplätze in Luckenwalde

Laut neuer Corona-Eindämmungsverordnung ist das Spielen auf öffentlichen Spielplätzen für Kinder bis 14 Jahren weiterhin erlaubt (siehe Seite 6). In Luckenwalde gibt es eine ganze Reihe davon. Hier eine Liste mit allem, was dort geboten wird:

- August-Bebel-Platz: Dreier Reck, Kletterpyramide, Spielkombination mit Rutsche, Rutschstange und Hängebrücke, Tischtennisplatte, Karussell, Doppelschaukel, Wippe
- BMX-Trail: große Holzstartrampe, kleine Holzstartrampe, Wasserfass
- Boulevard „Baulücke“: Beachvolleyballfeld
- Birkenwäldchen am Eschenweg in der Bergsiedlung Spielplatz: Schaukel, Tischtennisplatte, Baumhaus, Balancier Cour Park, Wippe, Einsitzer-Wippen, Zweisitzer-Wippen, Bank und Tisch
- Birkenwäldchen am Eschenweg in der Bergsiedlung Sportplatz: Volleyballplatz, Bank und Tisch
- Ehrenhain: Beintrainer, Schultertainer, Beinheber-Liegestütz-Kombitrainer, zwei Hängematten
- Festwiese am Stadtpark: Basketballkorb, Fußball-Kleinspielfeld, Tischtennisplatte
- Frankenstraße: Spielkombination mit Rutsche, Netzwand und Reckstange, zwei Federtiere, Doppelschaukel
- Kleiststraße: zwei kleine Spielelemente (Marienkäfer und Maus), Spielraupe
- Lückengärten Skateeinstieg: Spielfigur Salamander



Der Spielplatz im Treuenbrietzener Tor hat in diesem Jahr unter anderem eine neue Hängematte bekommen.

- Nuthepark: drei Standschafe, vier Wackelschafe, ein Standhund
- Nuthepromenade: Boulefläche
- Ortsteil Frankenfelde „Spielplatz Bauernhof“: drei Spielhäuser, vier Wipptiere, vier Sitzhühner, Katze, Kuh, Kälbchen, Traktor mit Anhänger, Tischtennisplatte, Doppelschaukel, Rutschenturm
- Ortsteil Kolzenburg am Eichenhain: Spielburg mit Rutsche, Brücke, Kletter- und Netzaufgang
- Ortsteil Kolzenburg an der Hauptstraße: Doppelschaukel, Fußball-Kleinspielfeld, Tischtennisplatte, Wippe
- Ortsteil Kolzenburg am Sonnenberg: Spielkombination mit Rutsche, Rampe, Netzaufgang und Doppelschaukel
- Park & Ride Brandenburger Straße Spielplatz: Calisthenics Doppelbarren, Doppelreck und Minikomplex Reck-Leiter-Kombination
- Park & Ride Brandenburger Straße Testlaufstrecke Feuerwehr: Balancierrolle, Kletterwand, Kletternetzkombination und Aussichtspodest mit Zielscheibe
- Sporttreff Dessauer Straße: Kleinspielfeld mit Fußballtoren, Basketballkörben und Weitsprunggrube, Skateboardanlage, Kletterwand
- Stadtpark: Karussell, Doppelschaukel, Holländerscheibe, Kleinkind Sitzkombination Tisch und drei Sitzpöller, Spielhaus kleines Tipi, Spielturn mit zwei Rutschen, Stehwippen, Sandkasten mit Balancierstrecke
- Tivoli: Spielkombination mit Rutsche, Netzwand, Reck und Klettereck
- Treuenbrietzener Tor: Tischtennisplatte, zweier Pendelwaage, Klettertier Holzzechse, Wippe, Hängematte
- Weichpfuhl Spielturn: Balancieranlage Mikado, Tellerchaukel, Babyschaukel, Einsitz-Schaukel und Vogelneestschaukel, Spielturm mit Rutsche, Kletteraufgang und Kletternetz, zwei Wipptiere, Kleinkindkletter-Dino
- Weichpfuhl Volleyballanlage: Beachvolleyballfeld, vier Lümmelbänke
- Weichpfuhl Kleinspielfeld: Kleinspielfeld mit Fußballtoren, Tischtennisplatte, zwei Lümmelbänke (Edelstahl)
- Wiesendreieck: Vogelneestschaukel, Hängebrücke, Basketballkorb, Kleinspielfeld mit Fußballtoren, zwei Tischtennisplatten, Naturstein-Klettermassiv, Einsitz-Schaukel, Kletternetz
- Zickenplatz: Spielkombination mit Rutsche, verschiedene Podeste, zwei Leitern, Netzaufgang, Hängebrücke, Kletterstange und Sandförderrinne

i. A. Sonja Dirauf

Amt Pressearbeit, Verwaltungs- und Kommunalservice

Sehr geehrte Eltern der künftigen Schulanfänger im Schuljahr 2021/2022

Für die Grundschulen der Stadt Luckenwalde beginnen die Vorbereitungen für die Einschulung im Schuljahr 2021/2022. Alle Kinder, die bis zum 30. September 2021 das sechste Lebensjahr vollenden, werden einschulungspflichtig.

Gemäß § 37 Abs. 1 Brandenburgisches Schulgesetz besteht für alle Kinder die Pflicht, in dem

Jahr vor der Einschulung an einer Sprachstandsfeststellung teilzunehmen.

Die Teilnahmebescheinigung ist zur Anmeldung in der Schule vorzulegen.

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, findet die Sprachstandsfeststellung in der jeweiligen Kindertageseinrichtung statt. Die Kindertages-

einrichtungen sind dazu berechtigt und verpflichtet.

Die Stadtverwaltung Luckenwalde hat für Eltern, deren Kinder **keine** Kindertageseinrichtung besuchen, die Möglichkeit geschaffen, die Sprachstandsfeststellung in der Kita „Regenbogen“, Frankenstraße 12 in 14943 Luckenwalde durchführen lassen. Zur Terminabstim-

mung melden Sie sich bitte telefonisch unter 03371/610177 in der Einrichtung. Die dafür ausgebildete Erzieherin Frau Maetzing wird den Test bei Ihren Kindern durchführen und steht Ihnen für Fragen gern zur Verfügung.

i. A. Lars Thielecke

Amtsleiter Bildung, Jugend und IT

Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV) vom 30. Oktober 2020

Auf Grund des § 32 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in Verbindung mit § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

§ 1

Allgemeine Abstands- und Hygieneregeln

- (1) Jede Person ist verpflichtet,
 1. die allgemeinen Hygieneregeln und -empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zur Vorbeugung von Infektionen (<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus.html>) zu beachten,
 2. grundsätzlich einen Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 Metern einzuhalten (Abstandsgebot); sofern die Einhaltung des Mindestabstands im öffentlichen Raum nicht möglich ist, soll eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
- (2) Das Abstandsgebot gilt nicht
 1. für Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner, für Angehörige des eigenen Haushalts sowie für Personen, für die ein Sorge- oder ein gesetzliches oder gerichtlich angeordnetes Umgangsrecht besteht,
 2. im Bereich der Kindertagesbetreuung im Sinne des Kindertagesstättengesetzes,
 3. zwischen Schülerinnen und Schülern sowie zwischen diesen und den Lehrkräften oder dem sonstigen Schulpersonal in den Schulen nach § 16 des Brandenburgischen Schulgesetzes und in freier Trägerschaft; die Einhaltung des Mindestabstandes zwischen den Lehrkräften oder dem sonstigen Schulpersonal bleibt davon unberührt,
 4. zwischen Schülerinnen und Schülern bei der Wahrnehmung von Schulsport,
 5. zwischen Studierenden bei der Wahrnehmung von Lehrveranstaltungen in der Sportpraxis an Hochschulen,
 6. im Trainings- und Wettkampfbetrieb von Berufssportlerinnen und -sportlern, Bundesligateams sowie Kaderathletinnen und -athleten der olympischen und paralympischen Sportarten an Bundes-, Landes- oder Olympiastützpunkten, der im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet,
 7. bei der Wahrnehmung von Bildungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten zu beruflichen Zwecken, sofern die Angebote in festen Gruppen wahrgenommen werden; Nummer 3 Halbsatz 2 gilt entsprechend,
 8. wenn für die Wahrnehmung beruflicher, dienstlicher oder der Umsetzung öffentlich-rechtlicher Aufgaben dienender ehrenamtlicher Tätigkeiten die Unterschreitung des Mindestabstands zwingend erforderlich ist.
3. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.
- (2) Die Mund-Nasen-Bedeckung muss aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet sein, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln beim Husten, Niesen, Sprechen oder Atmen zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie.

§ 3

Arbeitsschutz, besondere Abstands- und Hygieneregeln

- (1) Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben auf der Grundlage einer angepassten Gefährdungsbeurteilung ein Hygienekonzept umzusetzen. Dabei sind die einschlägigen besonderen Hygieneregeln und -empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Infektionsschutz sowie die entsprechenden Vorgaben und Hinweise der Arbeitsschutzbehörde und des zuständigen Unfallversicherungsträgers zum Arbeitsschutz und dazu vorhandene branchenspezifische Konkretisierungen zu beachten.
- (2) Im Bereich der Kindertagesbetreuung im Sinne des Kindertagesstättengesetzes sind die Regelungen des Rahmenhygieneplanes für Kindereinrichtungen einschließlich der ergänzenden Vorgaben zum „Infektions- und Arbeitsschutz in Kindertageseinrichtungen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19“ zu beachten.
- (3) Im Bereich der Schulen im Sinne des Brandenburgischen Schulgesetzes sind die Regelungen zum „Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19 (Ergänzung zum Hygieneplan)“ zu beachten.

§ 4

Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum

- (1) Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit Personen eines weiteren Haushalts gestattet, jedoch nur mit höchstens bis zu zehn Personen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für
 1. die Wahrnehmung des Sorge- oder Umgangsrechts oder eines familiengerichtlich angeordneten begleiteten Umgangs,
 2. die Begleitung unterstützungsbedürftiger Personen,
 3. begleitete Außenaktivitäten mit Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, insbesondere von Grundschulen, Kindertagesstätten, Kindertagespflegestellen und Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe oder im Rahmen einer nachbarschaftlich organisierten Kinderbetreuung,
 4. die Ausübung beruflicher, dienstlicher oder der Umsetzung öffentlich-rechtlicher Aufgaben dienender ehrenamtlicher Tätigkeiten, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist.

§ 5

Versammlungen

- (1) Veranstalterinnen und Veranstalter von Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes, die unter freiem Himmel stattfinden, haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:

§ 2

Mund-Nasen-Bedeckung

- (1) Soweit in dieser Verordnung vorgesehen ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sind folgende Personen von der Tragepflicht befreit:
 1. vorbehaltlich speziellerer Regelungen in dieser Verordnung Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 2. Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommunizieren,

1. die Einhaltung des Abstandsgebots zwischen allen Teilnehmenden,
 2. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts der Teilnehmenden,
 3. das verpflichtende Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch die Teilnehmenden.
- (2) Veranstalterinnen und Veranstalter von Versammlungen, die in geschlossenen Räumen stattfinden, haben zusätzlich zu den Maßnahmen nach Absatz 1 sicherzustellen, dass ein regelmäßiger Austausch der Raumluft durch Frischluft stattfindet, insbesondere durch Stoßlüftung über Fenster oder durch den Betrieb raumlufttechnischer Anlagen mit hohem Außenluftanteil; bei einem aus technischen oder technologischen Gründen nicht vermeidbaren Umluftbetrieb raumlufttechnischer Anlagen sollen diese über eine geeignete Filtration zur Abscheidung luftgetragener Viren verfügen.
- (3) Die zuständige Versammlungsbehörde kann Versammlungen in geschlossenen Räumen unter den Voraussetzungen nach § 5 des Versammlungsgesetzes und Versammlungen unter freiem Himmel unter den Voraussetzungen nach § 15 des Versammlungsgesetzes einschränken oder verbieten. Für Versammlungen unter freiem Himmel ist dies insbesondere möglich, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Hygieneverstöße unmittelbar gefährdet ist.

§ 6

Religiöse Veranstaltungen, nicht-religiöse Hochzeiten und Bestattungen

- (1) Veranstalterinnen und Veranstalter von religiösen Veranstaltungen außerhalb und innerhalb von Kirchen, Moscheen oder Synagogen und anderer Glaubensgemeinschaften sowie von nicht-religiösen Hochzeiten und Bestattungen haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:
1. die Einhaltung des Abstandsgebots zwischen allen Teilnehmenden,
 2. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts der Teilnehmenden,
 3. das verpflichtende Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch die Teilnehmenden,
 4. das Erfassen von Personendaten in einem Kontaktnachweis nach Absatz 2 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung; die Teilnehmenden haben ihre Personendaten vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben.
- (2) In dem Kontaktnachweis nach Absatz 1 Nummer 4 sind der Vor- und Familienname, die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse sowie Datum und Zeitraum der Anwesenheit der oder des Teilnehmenden aufzunehmen. Bei der Erfassung dieser Daten ist zu verhindern, dass Teilnehmende Kenntnis von personenbezogenen Daten anderer Teilnehmender erhalten. Der Kontaktnachweis ist für die Dauer von vier Wochen unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften aufzubewahren oder zu speichern und auf Verlangen an das zuständige Gesundheitsamt herauszugeben. Die Veranstalterin oder der Veranstalter darf den Kontaktnachweis ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt nach infektionsschutzrechtlichen Vorschriften nutzen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist der Kontaktnachweis zu vernichten oder zu löschen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat die Angaben auf Plausibilität zu kontrollieren.

§ 7

Veranstaltungen

- (1) Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter mit Angehörigen aus mehr als zwei Haushalten und mehr als zehn Personen sind untersagt.

- (2) Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 1 sind alle öffentlichen und nichtöffentlichen planmäßigen, zeitlich eingegrenzten Zusammenkünfte, welche nicht ausschließlich wissenschaftlichen, unterrichtenden, geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Charakter haben, auf einer besonderen Veranlassung beruhen und regelmäßig ein Ablaufprogramm haben.
- (3) Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter
1. unter freiem Himmel mit mehr als 100 zeitgleich Anwesenden und
 2. in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 zeitgleich Anwesenden
- sind untersagt. Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für Gerichtsverhandlungen.
- (4) Veranstalterinnen und Veranstalter von Veranstaltungen nach Absatz 3 haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:
1. die Einhaltung des Abstandsgebots zwischen allen Teilnehmenden,
 2. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts der Teilnehmenden,
 3. das verpflichtende Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch die Teilnehmenden,
 4. das Erfassen von Personendaten in einem Kontaktnachweis nach § 6 Absatz 2 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung; die Teilnehmenden haben ihre Personendaten vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben.
- (5) Absatz 3 gilt nicht für Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Daseinsfür- und -vorsorge oder der Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben zu dienen bestimmt sind.
- (6) Abweichend von Absatz 3 kann das zuständige Gesundheitsamt auf Antrag in besonderen Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Dies kommt insbesondere in Betracht bei Veranstaltungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung ihrer Bewerberinnen und Bewerber nach den jeweiligen Wahlgesetzen für bevorstehende Wahlen.

§ 8

Verkaufsstellen des Einzel- und Großhandels

- (1) Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsstellen des Einzel- und Großhandels haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen in den Verkaufsstellen Folgendes sicherzustellen:
1. die Einhaltung des Abstandsgebots zwischen allen Personen,
 2. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen; es ist sicherzustellen, dass sich nicht mehr als eine Kundin oder ein Kunde pro zehn Quadratmeter Verkaufsfläche aufhält,
 3. das verpflichtende Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch alle Personen,
 4. einen regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft, insbesondere durch Stoßlüftung über Fenster oder durch den Betrieb raumlufttechnischer Anlagen mit hohem Außenluftanteil; bei einem aus technischen oder technologischen Gründen nicht vermeidbaren Umluftbetrieb raumlufttechnischer Anlagen sollen diese über eine geeignete Filtration zur Abscheidung luftgetragener Viren verfügen.
- (2) Das Personal der Verkaufsstellen ist von der Tragepflicht nach Absatz 1 Nummer 3 befreit, wenn es keinen direkten Kundenkontakt hat oder wenn die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel durch geeignete technische Vorrichtungen wirkungsgleich verringert wird.

§ 9

Körpernahe Dienstleistungen

- (1) Die Erbringung körpernaher Dienstleistungen, bei denen dienstleistungsbedingt das Abstandsgebot zwischen der Leistungserbringerin oder dem Leistungserbringer und der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger nicht eingehalten werden kann, ist untersagt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für
 1. Dienstleistende im Gesundheitsbereich und sonstige helfende Berufe, soweit diese medizinisch notwendige Behandlungen erbringen, insbesondere im Bereich der Physio-, Ergo-, oder Logotherapie, Podologie sowie der Fußpflege, die nicht rein kosmetischen Zwecken dient,
 2. Friseurinnen und Friseure.
- (3) Dienstleistende nach Absatz 2 haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:
 1. die Einhaltung des Abstandsgebots zwischen allen Personen,
 2. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,
 3. das verpflichtende Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch alle Personen,
 4. das Erfassen von Personendaten in einem Kontaktnachweis nach § 6 Absatz 2 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung; die Teilnehmenden haben ihre Personendaten vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben.
- (4) Die Tragepflicht nach Absatz 3 Nummer 3 gilt nicht im Gesundheitsbereich, wenn medizinische, therapeutische oder pflegerische Leistungen erbracht werden und die besondere Eigenart der Leistung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zulässt.

§ 10

Gaststätten und vergleichbare Einrichtungen

- (1) Gaststätten im Sinne des Brandenburgischen Gaststättengesetzes sind für den Publikumsverkehr zu schließen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für
 1. Gaststätten, die zubereitete Speisen oder Getränke ausschließlich zur Mitnahme im Rahmen des Außerhausverkaufs abgeben und keine Abstell- oder Sitzgelegenheiten bereitstellen,
 2. Gaststätten im Reisegewerbe im Sinne des Brandenburgischen Gaststättengesetzes,
 3. Kantinen für Betriebsangehörige sowie für Angehörige von Bundeswehr, Polizei und Zoll,
 4. Verpflegungseinrichtungen (Mensen und Cafeterien) an Hochschulstandorten sowie an betrieblichen, beruflichen oder vergleichbaren Fortbildungseinrichtungen,
 5. Rastanlagen und Autohöfe an Bundesautobahnen.
- (3) Die Betreiberinnen und Betreiber von Gaststätten, Kantinen, Verpflegungseinrichtungen und Rastanlagen nach Absatz 2 haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:
 1. die Einhaltung des Abstandsgebots zwischen allen Personen,
 2. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,
 3. das verpflichtende Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch alle Personen, soweit sie sich nicht auf ihrem festen Platz aufhalten.

§ 11

Beherbergung und Tourismus

- (1) Betreiberinnen und Betreibern von Beherbergungsstätten, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen sowie privaten und gewerblichen Vermieterinnen und Vermietern oder Verpächterinnen und Verpächtern von Ferienwohnungen und -häusern und vergleichbaren Angeboten ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken wie Freizeitreisen zu beherbergen. Satz 1 gilt nicht

für die Vermietung und Verpachtung von Ferienwohnungen und -häusern, die auf der Grundlage eines Miet- oder Pachtvertrags mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr nicht nur vorübergehend genutzt werden. Gäste, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Beherbergung zu touristischen Zwecken angetreten haben, dürfen ihre vertraglich vereinbarte Beherbergungsleistung bis zum Ablauf des 4. November 2020 um 24 Uhr in Anspruch nehmen.

- (2) Reisebusreisen, Stadtrundfahrten, Schiffsausflüge und vergleichbare touristische Angebote sind untersagt.

§ 12

Sport

- (1) Der Sportbetrieb auf und in allen Sportanlagen ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Gymnastik-, Turn- und Sporthallen, Fitnessstudios, Tanzstudios, Tanzschulen, Bolzplätze, Skateranlagen und vergleichbare Einrichtungen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für
 1. den Individualsport auf und in allen Sportanlagen allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts; die Ausübung von Kontaktsport mit Personen eines anderen Haushalts ist untersagt,
 2. den Schulbetrieb sowie für Lehrveranstaltungen in der Sportpraxis an Hochschulen,
 3. den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Berufssportlerinnen und -sportler, der Bundesligateams sowie der Kaderathletinnen und -athleten der olympischen und paralympischen Sportarten an Bundes-, Landes- oder Olympiastützpunkten, der im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet.

§ 13

Spielplätze

- (1) Der Besuch und die Nutzung öffentlich zugänglicher Spielplätze und -flächen unter freiem Himmel ist nur durch Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und in Begleitung einer aufsichtsbeugten Person gestattet.
- (2) Für den Sportbetrieb auf Spielplätzen und -flächen unter freiem Himmel gilt § 12 Absatz 2.
- (3) Der Besuch und die Nutzung von Spielplätzen und -flächen in geschlossenen Räumen ist untersagt.

§ 14

Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen, Pflegeheime

- (1) Betreiberinnen und Betreiber von Krankenhäusern und Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Pflegeheimen und besonderen Wohnformen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch haben bei Besuchen von Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohnern sicherzustellen, dass
 1. der Zutritt gesteuert wird und unnötige physische Kontakte zu Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohnern, zum Personal sowie unter den Besuchenden vermieden werden,
 2. soweit möglich, durch bauliche oder andere geeignete Maßnahmen ein wirksamer Schutz der Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohner und des Personals vor Infektionen gewährleistet wird,
 3. Personendaten in einem Kontaktnachweis nach § 6 Absatz 2 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung erfasst werden; die Besucherinnen und Besucher haben ihre Personendaten vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben.
- (2) Besucherinnen und Besucher haben während des Besuchs eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt nicht, wenn die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel während des Besuchs durch geeignete technische Vorrichtungen wirkungsgleich verringert wird.

- (3) Personen mit Symptomen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html) hinweisen, sind vom Besuchsrecht ausgeschlossen. Ein Besuchsrecht besteht auch dann nicht, sofern in der jeweiligen Einrichtung aktuell ein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen vorliegt und noch keine wirksamen Maßnahmen zur Isolierung der betroffenen Bewohnerinnen oder Bewohner getroffen werden konnten.

§ 15

Öffentliche Verkehrsmittel, Schülerbeförderung, Verkehrsflughäfen

- (1) Alle Personen haben bei der Nutzung des Schienenpersonenfernverkehrs, des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich des Verkehrs mit Taxen und vergleichbaren Angeboten, der Schülerbeförderung sowie sonstiger Verkehrsmittel des öffentlichen Personenverkehrs eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; dies gilt auch für den Aufenthalt in den dazugehörigen Einrichtungen (insbesondere Wartebereiche und Haltestellen). Die Tragepflicht gilt auch in den für den Publikumsverkehr zugänglichen Gebäuden von Verkehrsflughäfen.
- (2) Die Tragepflicht nach Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 gilt nicht für das Fahrpersonal während der Fahrt.

§ 16

Jugendarbeit

Angebote der Jugendarbeit nach den §§ 11 und 12 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sind untersagt.

§ 17

Schulen

- (1) In den Innenbereichen von Schulen nach § 16 des Brandenburgischen Schulgesetzes und in freier Trägerschaft besteht für folgende Personen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:
1. für alle Schülerinnen und Schüler in der gymnasialen Oberstufe und an Oberstufenzentren, außer im Sportunterricht,
 2. für alle übrigen Schülerinnen und Schüler ab dem vollendeten fünften Lebensjahr sowie das pädagogische und sonstige Personal einschließlich der Schulleitung nur außerhalb des Unterrichts, der Ganztagsangebote sowie der sonstigen pädagogischen Angebote.
- (2) Die Tragepflicht nach Absatz 1 Nummer 2 gilt nicht für pädagogisches und sonstiges Personal einschließlich der Schulleitung in den Lehrerzimmern, Vorbereitungsräumen und Büros.

§ 18

Horteinrichtungen

- (1) In den Innenbereichen von Horteinrichtungen besteht für alle Personen ab dem vollendeten fünften Lebensjahr die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung außerhalb der Betreuungs- und Bildungsangebote, die in Gruppen-, Bewegungs- oder sonstigen pädagogischen Räumen stattfinden.
- (2) Die Tragepflicht nach Absatz 1 gilt nicht für das Personal einschließlich der Leitung in den Personalaufenthaltsräumen und Büros.
- (3) In Horteinrichtungen und vergleichbaren Angeboten für Kinder im Grundschulalter dürfen Kinder nur in festen Gruppen betreut werden. Die Zusammensetzung der Gruppen soll so weit wie möglich die Schulklassenzusammensetzung berücksichtigen.

§ 19

Weitere Bildungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen

- (1) In den Innenbereichen von Bildungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, insbesondere in Hochschulen, Musikschulen, Kunstschulen, Volkshochschulen, Fahr-, Flug- und Segelschulen haben alle Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

- (2) Die Tragepflicht nach Absatz 1 gilt nicht, wenn die Eigenart der Bildungs- oder Aus-, Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme dies nicht zulässt (insbesondere Gesangsunterricht in Musikschulen).
- (3) Die Regelungen nach § 17 bleiben unberührt.

§ 20

Büro- und Verwaltungsgebäude, Personenaufzüge

- (1) In Büro- und Verwaltungsgebäuden haben die Beschäftigten sowie Besucherinnen und Besucher, sofern sie sich nicht auf einem festen Platz aufhalten und der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht sicher eingehalten werden kann, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- (2) Alle Personen haben bei der Nutzung von Personenaufzügen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

§ 21

Landtag und kommunale Vertretungskörperschaften

Das Selbstorganisationsrecht des Landtags und der kommunalen Vertretungskörperschaften bleibt von den Maßgaben dieser Verordnung unberührt.

§ 22

Schließungsanordnung

Für den Publikumsverkehr zu schließen sind

1. Einrichtungen, soweit in diesen Tanzlustbarkeiten stattfinden (insbesondere Clubs, Diskotheken, Musikclubs und vergleichbare Einrichtungen),
2. Prostitutionsstätten und -fahrzeuge im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes, Bordelle, Swingerclubs und ähnliche Angebote; Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht durchgeführt werden,
3. Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte, Jahrmärkte, Volksfeste,
4. Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen,
5. Theater, Konzert- und Opernhäuser,
6. Kinos (außer Autokinos, Autotheater und Autokonzerte),
7. Museen, Ausstellungshäuser, Planetarien,
8. Tierparks, Zoologische und Botanische Gärten,
9. Schwimmbäder, Spaß- und Freizeitbäder,
10. Saunen, Dampfbäder, Thermen, Wellnesszentren, Solarien,
11. Freizeitparks.

§ 23

Bußgeldtatbestände

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer
1. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 kein Hygienekonzept umsetzt,
 2. vorsätzlich entgegen § 4 Absatz 1 sich mit weiteren Personen im öffentlichen Raum aufhält,
 3. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Absatz 1 kein Hygienekonzept umsetzt,
 4. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 nicht die Einhaltung der genannten Maßnahmen sicherstellt,
 5. vorsätzlich entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 3 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 1 vorliegt,
 6. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Absatz 1 kein Hygienekonzept umsetzt,
 7. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Absatz 1 oder Absatz 2 nicht die Einhaltung der genannten Maßnahmen sicherstellt,
 8. vorsätzlich entgegen § 6 Absatz 1 Nummer 3 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 1 vorliegt,
 9. vorsätzlich entgegen § 6 Absatz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 unvollständige oder wahrheitswidrige Kontaktdaten angibt,

10. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Absatz 1 Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter mit Angehörigen aus mehr als zwei Haushalten oder mit mehr als zehn Personen durchführt oder daran teilnimmt,
11. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Absatz 3 Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter unter freiem Himmel mit mehr als 100 zeitgleich Anwesenden durchführt oder daran teilnimmt, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 5 vorliegt oder eine Ausnahme nach § 7 Absatz 6 Satz 1 zugelassen worden ist,
12. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Absatz 3 Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 zeitgleich Anwesenden durchführt oder daran teilnimmt, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 5 vorliegt oder eine Ausnahme nach § 7 Absatz 6 Satz 1 zugelassen worden ist,
13. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Absatz 4 kein Hygienekonzept umsetzt,
14. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Absatz 4 nicht die Einhaltung der genannten Maßnahmen sicherstellt,
15. vorsätzlich entgegen § 7 Absatz 4 Nummer 3 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 1 vorliegt,
16. vorsätzlich entgegen § 7 Absatz 4 Nummer 4 Halbsatz 2 unvollständige oder wahrheitswidrige Kontaktdaten angibt,
17. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Absatz 1 kein Hygienekonzept umsetzt,
18. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Absatz 1 nicht die Einhaltung der genannten Maßnahmen sicherstellt,
19. vorsätzlich entgegen § 8 Absatz 1 Nummer 3 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 1 oder § 8 Absatz 2 vorliegt,
20. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Absatz 1 körpernahe Dienstleistungen erbringt oder empfängt, ohne dass eine Ausnahme nach § 9 Absatz 2 vorliegt,
21. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Absatz 3 kein Hygienekonzept umsetzt,
22. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Absatz 3 nicht die Einhaltung der genannten Maßnahmen sicherstellt,
23. vorsätzlich entgegen § 9 Absatz 3 Nummer 3 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 1 oder § 9 Absatz 4 vorliegt,
24. vorsätzlich entgegen § 9 Absatz 3 Nummer 4 Halbsatz 2 unvollständige oder wahrheitswidrige Kontaktdaten angibt,
25. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 Absatz 1 eine Gaststätte für den Publikumsverkehr betreibt, ohne dass eine Ausnahme nach § 10 Absatz 2 vorliegt,
26. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 Absatz 3 kein Hygienekonzept umsetzt,
27. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 Absatz 3 nicht die Einhaltung der genannten Maßnahmen sicherstellt,
28. vorsätzlich entgegen § 10 Absatz 3 Nummer 3 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 1 oder § 10 Absatz 3 Nummer 3 Halbsatz 2 vorliegt,
29. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 11 Absatz 1 Satz 1 Personen zu touristischen Zwecken beherbergt oder eine Beherbergung in Anspruch nimmt, ohne dass eine Ausnahme nach § 11 Absatz 1 Satz 2 vorliegt,
30. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 11 Absatz 2 Reisebusreisen, Stadtrundfahrten, Schiffsausflüge und vergleichbare touristische Angebote anbietet oder in Anspruch nimmt,
31. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Absatz 1 Sportanlagen für den Sportbetrieb betreibt oder Sport ausübt, ohne dass eine Ausnahme nach § 12 Absatz 2 vorliegt,
32. vorsätzlich entgegen § 14 Absatz 1 Nummer 3 Halbsatz 2 unvollständige oder wahrheitswidrige Kontaktdaten angibt,

33. vorsätzlich entgegen § 14 Absatz 2 Satz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 1 oder § 14 Absatz 2 Satz 2 vorliegt,
 34. vorsätzlich entgegen § 14 Absatz 3 Besuche zulässt oder einen Besuch durchführt,
 35. vorsätzlich entgegen § 15 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 1 oder § 15 Absatz 2 vorliegt,
 36. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Angebote der Jugendarbeit anbietet,
 37. vorsätzlich entgegen § 19 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 1 oder § 19 Absatz 2 vorliegt,
 38. vorsätzlich entgegen § 20 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 1 oder § 20 Absatz 1 vorliegt,
 39. vorsätzlich entgegen § 20 Absatz 2 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 1 vorliegt,
 40. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 22 eine dort genannte Einrichtung für den Publikumsverkehr betreibt oder in Anspruch nimmt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.
 - (3) Die Regelsätze für Geldbußen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 sind als Anlage veröffentlicht.

§ 24

Weitere Maßnahmen der Landkreise und kreisfreien Städte

- (1) Die Landkreise und kreisfreien Städte haben im Benehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium über die Vorgaben dieser Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen, wenn und soweit dies wegen örtlicher Besonderheiten oder aufgrund eines regionalen oder lokalen Infektionsgeschehens notwendig ist.
- (2) Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen im Wege einer Allgemeinverfügung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf denjenigen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen anordnen, auf denen der Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann.
- (3) Die von den Landkreisen und kreisfreien Städten vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf der Grundlage der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung vom 12. Juni 2020 (GVBl. II Nr. 49), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. Oktober 2020 (GVBl. II Nr. 99) geändert worden ist, ergänzend getroffenen Schutzmaßnahmen bleiben in ihrer Wirksamkeit unberührt.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 2. November 2020 in Kraft und mit Ablauf des 30. November 2020 außer Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 treten
 1. die SARS-CoV-2-Umgangsverordnung vom 12. Juni 2020 (GVBl. II Nr. 49), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. Oktober 2020 (GVBl. II Nr. 99) geändert worden ist, und
 2. die Großveranstaltungsverbotsverordnung vom 8. Mai 2020 (GVBl. II Nr. 29), die zuletzt durch die Verordnung vom 22. September 2020 (GVBl. II Nr. 84) geändert worden ist, außer Kraft.

Potsdam, den 30. Oktober 2020

Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
Ursula Nonnemacher

STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

Sitzungstermine

Die Tagesordnung der jeweiligen Sitzung ist als Aushang im Foyer des Rathauses sowie im Internet unter www.luckenwalde.de/Politik/Bürgerportal zu finden.

- ▶ 17.11. | 18:30 Uhr | Stadtverordnetenversammlung
- ▶ 23.11. | 18:30 Uhr | Ausschuss für Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung
- ▶ 24.11. | 18:30 Uhr | Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt
- ▶ 25.11. | 18:30 Uhr | Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

– Änderungen vorbehalten –

Sprechzeit Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung Luckenwalde, Jochen Neumann, bietet einmal monatlich Sprechzeiten von 16 bis 17 Uhr im Rathaus an. Einwohner haben die Möglichkeit, ihre Vorschläge, Probleme oder Anfragen Herrn Neumann vorzutragen.

Nächster Sprechtag:
19. November von 16 bis 17 Uhr

Ort: Rathaus Luckenwalde, Markt 10

Sollte außerhalb der Sprechzeit Gesprächsbedarf bestehen, vereinbaren Sie einen Termin mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung über das Amt Pressearbeit, Verwaltungs- und Kommunalservice (Tel. 672-210).

VERANSTALTUNGSTIPPS

STADTTHEATER LUCKENWALDE
Keine Veranstaltungen im November 2020

Die für den Monat November geplanten Veranstaltungen im Stadttheater Luckenwalde müssen aufgrund der SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung vom 30. Oktober des Landes Brandenburg abgesagt bzw. verschoben werden.

Für alle Veranstaltungen konnten in Zusammenarbeit mit den Künstlern und Veranstaltern Ersatztermine gefunden werden.

▶ **06.11. | „die feisten“ – Nusschüsselblues**
Verschoben auf 09.03.2022, 20:00 Uhr
Veranstalter: d2m berlin GmbH

▶ **15.11. | KARAT 45 – Jubiläumstournee**
Verschoben auf 25.11.2021, 20:00 Uhr
Veranstalter: MB Konzerte Marcel Block

▶ **20.11. | Das Stadtfest mit Andy Borg**
z. Z. noch keine Absage oder Ersatztermin bekannt
Veranstalter: HC Hainich Concerts GmbH

▶ **24.11. | Der gestiefelte Kater – Märchenmusical**
Verschoben auf 04.11.2021, 10:00 Uhr
Veranstalter: Stadt Luckenwalde (Kartentrückgabe möglich)

▶ **29.11. | „Beethoven – erlebt, gehört, gelesen“**
Zum 250. Geburtstag von Ludwig van Beethoven (1770 – 1827)
Verschoben auf 21.11.2021, 16:00 Uhr
Veranstalter: Stadt Luckenwalde (Kartentrückgabe möglich)

Bereits erworbene Eintrittskarten behalten ihre Gültigkeit und wir bitten Sie, im Namen der Künstler und Veranstalter, halten Sie an den gekauften Karten fest und freuen Sie sich auf die neuen Termine.

Über die Rückerstattungen von Tickets, auch über die Anwendung der Gutscheinelösung, entscheidet immer der jeweilige Veranstalter, nicht die Vorverkaufsstelle. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Vorverkaufsstelle.

Der Vorverkauf für die Veranstaltungen im DEZEMBER und die bereits feststehenden Termine für 2021 läuft natürlich weiter:

Geplante Veranstaltungen für Dezember:

▶ **SA | 12.12. | 15:30 Uhr**
Theatersaal
Weihnachtskonzert der Kreismusikschule Teltow-Fläming
Ein außergewöhnliches Konzert in einer außergewöhnlichen Zeit! Lehrkräfte der Kreismusikschule TF gestalten das diesjährige Weihnachtskonzert. Sie verlassen die Rolle der Pädagogen und Pädagoginnen und präsentieren sich als Musiker und Musikerinnen. Von weihnachtlichen Liedern und Renaissancemusik bis hin zu den Beatles. Lassen Sie sich überraschen.
Vorverkauf: 7,00 €

▶ **SA | 19.12. | 19:00 Uhr**
Theatersaal
Weihnachtskonzert mit dem Comedian Harmonists Today „Josef, wir brauchen einen Krippenplatz“

Mit Geschichten und Gedichten zur Weihnachtszeit, verpackt in bekannte „Hits“ und Evergreens der Comedian Harmonist Today wird der Advent nicht nur besinnlich, sondern Harmonistisch.
Vorverkauf: 24,00 €
(ermäßigt 19,00 €)

▶ **DO | 31.12. | 16:00 Uhr**
Theatersaal
Silvesterkonzert 2020 mit dem Preußischen Kammerorchester Orientexpress Paris – Wien – Istanbul (ausverkauft)

INFO

Theaterkarten und Gutscheine erhalten Sie in der Touristinformation Luckenwalde, Markt 11, ☎ 03371 – 67 25 00 oder im Onlineshop www.luckenwalde.de/Theater-Online. Bitte informieren Sie sich zum aktuellen Programm und eventuellen Verlegungsterminen auf der Internetseite www.luckenwalde.de.

Lucky Games – neue Spiele testen und bewerten

Welches Spiel wird Lucky Game des Jahres 2020?

Aufgrund der aktuellen Situation verlagern wir die Lucky Game-Veranstaltung zu Euch nach Hause!

Wir suchen kleine und große Spieletester. Leih Euch die brandneuen Gesellschafts- und Konsolenspiele aus und bewertet diese in den Kategorien: Spielidee, Spaß, Spannung und Schwierigkeitsgrad. Natürlich möchten wir auch wissen, ob Ihr das Spiel weiterempfehlen könnt.

Aktionszeitraum:

14. November bis 19. Dezember

Spielrubriken:

Familien Spiele, Partyspiele, Lernspiele, Konsolenspiele für Nintendo Switch, PS 4 und PC

Alter:

3 – 99 Jahren

Die Halle wird zum Spielparadies umgebaut.

Hier präsentieren wir über den gesamten Aktionszeitraum alle



Testspiele mit Bewertungskarte. Die Ausleihe erfolgt ausschließlich über unsere Mitarbeiter am Servicepoint.

Wir freuen uns auf viele neugierige Spieletester.

Ihr habt noch Fragen?

Dann spricht die Mitarbeiter der Bibliothek an.

Wir helfen Euch gern.

Die Bibliothek im Bahnhof hat weiterhin zu folgenden Zeiten für Sie geöffnet (Öffnungszeiten gültig bis 31. Dezember):

Montag	geschlossen
Dienstag	10–18 Uhr
Mittwoch	13–18 Uhr
Donnerstag	geschlossen
Freitag	13–18 Uhr
Samstag	10–13 Uhr

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen für „Pelikan-Post“

- Die Pelikan-Post kann kostenlos bei der Stadt Luckenwalde abgeholt bzw. eingesehen werden und liegt bereit:
 - in der Bürgerinformation im Rathausfoyer, Markt 10
 - im Amt Pressearbeit, Verwaltungs- und Kommunalservice im Rathaus, Markt 10
 - in der Touristinformation, Markt 11
 - Bibliothek im Bahnhof, Bahnhofplatz 5

- Gegen Erstattung der Portokosten (lt. Postgebührentarif) erfolgt die Zusendung der Pelikan-Post.

Redaktionsschluss für die kommende Ausgabe der Pelikan-Post ist **Dienstag, der 17. November 2020, 14 Uhr**.

Senden Sie Ihren Beitrag an die Stadt Luckenwalde, Amt Pressearbeit, Verwaltungs- und Kommunalservice, Markt 10, 14943 Luckenwalde oder per E-Mail an presse@luckenwalde.de. Leserbriefe sind vom Abdruck ausgeschlossen.

Nächster Erscheinungstermin: Dienstag, 24. November 2020

Verantwortlich für die Zustellung:

DIETRICH THIELE AGENTUR

Werbe- und Verteileragentur

Mühlenstr. 6, 14947 Dobbrikow

Funk: 0 172 / 3 22 61 15

Tel.: 03 37 32 / 4 06 24

Fax: 03 37 32 / 4 06 25



Übersicht der Aktivitäten im Jugendzentrum Go7 im November

Uhrzeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
14	Hausaufgaben	Hausaufgaben	Hausaufgaben	Hausaufgaben	Hausaufgaben
15	Hausaufgaben	Hausaufgaben	Hausaufgaben	Hausaufgaben	Hausaufgaben
16	Planung und Besprechung der Woche mit Besuchern	Schach	Lauffreitag	Billardtraining	Lauffreitag
17	Outdoor Spiele & Spiele im Go7	Schach	Das etwas besondere Spiel im Go7	Billardtraining	Outdoor Spiele
18	Outdoor Spiele & Spiele im Go7	Schach	Das etwas besondere Spiel im Go7	Spiele im Go7	Outdoor Spiele Spiele im Go7
19	Outdoor Spiele & Spiele im Go7	Spiele im Go7	Spiele im Go7	Spiele im Go7	Spiele im Go7

Die Anzahl der Besucher ist auf zehn Personen begrenzt. Die Angebote richten sich an Kinder bis 14 Jahre. (Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg) Es kann nur an dem angebotenen offenen Gruppenangebot teilgenommen werden. Anmeldungen zu den Angeboten sind sinnvoll (☎ 03371 622766, E-Mail: jzgo7@gmx.de). Freies Kontakt- und Treffpunktangebot ist nicht möglich.

Hausaufgabenzeit: Für Schüler besteht die Möglichkeit, Hausaufgaben zu erledigen. Dazu stehen neben den Mitarbeitern auch Internet und Computer zur Verfügung.

Planung und Besprechung der Woche mit Besuchern: Die Besucher haben hier die Gelegenheit selbst zu bestimmen, was im Go7 innerhalb der Woche als offene Gruppenaktivität durchgeführt werden kann.

Outdoor Spiele: Spiele auf dem Gelände oder außerhalb des Jugendzentrum Go7 z. B. Basketball oder Frisbee Golf.

Spiele im Go7: Das Go7 hat eine Vielzahl an interessanten Gesellschafts- und Kartenspielen. Wir suchen uns eines aus und erwecken es zum Leben. Oder ihr bringt euer Lieblingsspiel mit.

Schachtraining: Der Dienstag steht weiterhin im Zeichen von

Königen und Damen, aber auch von Springern und Läufern.

Billardtraining: Das 1x1 des Billardspiels kann hier mit kleinen Übungen erlernt werden.

Lauffreitag: Wer Lust hat auf Bewegung, kann mit uns laufen, joggen, walken oder einfach nur spazieren.

Ideal für Anfänger unter fachkundiger Anleitung.

Sascha Wittig

DIES & DAS

Termine, Angebote, Kontakte, Öffnungszeiten

Bahnstrecke Ludwigsfelde-Niedergörsdorf gesperrt

Seit 5. Oktober bis zum 12. Dezember fahren zwischen Ludwigsfelde, Luckenwalde, Jüterbog und Niedergörsdorf keine Züge des Regional- und Fernverkehrs. Die Schnellfahrstrecke zwischen Berlin und Halle bzw. Leipzig wird in diesem Bereich saniert und daher total gesperrt. Für den Regionalverkehr werden auf insgesamt fünf Linien Busse im Ersatzverkehr eingesetzt.

Informationen: Im Internet: reiseauskunft.bahn.de und bauinfos.deutschebahn.com; Per Telefon: Kundendialog DB Regio 0331 235-6881/6882, ODEG Kundenhotline 030 514888888

Information zur Ablesung der Wassermesseinrichtungen zur Jahresverbrauchsabrechnung per 31. Dezember

In diesem Jahr bittet die Nuthe Wasser und Abwasser GmbH (NUWAB) wieder alle Kunden im gesamten Versorgungsgebiet, ihre Haupt- und sofern vorhanden, Gartenwasserzähler selbst abzulesen. Hierfür erhalten die Verbraucher der Ortsteile bzw. Straßen in der Stadt Luckenwalde ebenso der Gemeinde Nuthe-Urstromtal ab dem 16. November eine Ablesekarte. Davon ausgenommen

sind die Zähler in Gärten und Schächten. In diesen Fällen wurden die Kunden bereits im Oktober informiert.

Bis spätestens zum 11. Dezember sollte die Selbstablesekarte an den Versorger zurückgesandt werden. Falls die NUWAB GmbH bis zum genannten Termin keine Informationen von Ihnen erhalten hat, kann und wird von dem Recht der Schätzung der Verbräuche auf Vorjahresbasis Gebrauch gemacht.

Schnell und bequem können Sie Ihren Zählerstand auch online unter www.zaehlerstand.nuwab.de mittels der Verwendung Ihrer Kunden- sowie Zählernummer oder per E-Mail an vba@nuwab.de übermitteln.

Die NUWAB nimmt gleichermaßen Hauptzählerstände (keine Wohnungswasserzähler) aus gemieteten Grundstücken entgegen, vorausgesetzt es liegt die Zustimmung zur Weitergabe der entsprechenden Daten durch den Eigentümer vor.

Für Rückfragen steht Ihnen unsere Abteilung Absatz/Verbrauchsabrechnung telefonisch unter den Rufnummern 03371 / 6907 -11 bzw. -30 zur Verfügung. Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

Ihre NUWAB GmbH

Mitteilung des Luckenkiener Karnevalklub e. V.

Alles neu macht Corona. So oder so ähnlich kann man die derzei-



tige Lage beschreiben, in der wir uns alle befinden. Nicht nur im privaten und unternehmerischen Bereich ist man davon betroffen, auch Vereine mussten zurückstecken und auf vieles verzichten. Zwar konnte der Luckenkiener-Karneval-Klub e. V. im November 2019 noch sein 60-jähriges Bestehen mit einer großen Gala in der Flämingshalle feiern, doch schon im März darauf war alles anders. Training und private Auftritte konnten nicht begangen werden, Einnahmen durch Stadtfeste blieben aus. So war es in diesem Ausnahmejahr z. B. auch das erste Mal in sechzig Jahren Vereinsgeschichte, dass der Vorstand des LKK per Briefwahl gewählt wurde.

Die Führungsspitze mit Heiko Liefeld als Präsident, Aileen Huhnstock als Geschäftsführung und Marianne Koch als Schatzmeisterin wurde wiedergewählt. Komplettiert wird das Präsidium mit dem neuen Vizepräsidenten Klaus Scheidler. Ergänzt wird dieses durch den erweiterten Vorstand, bestehend aus Jennifer Schmidtke, Olaf Radtke und Patrick Dieckmann. In diesen außergewöhnlichen Zeiten, mit Ausgangssperren, Kontaktverbot und enormen sozialen Einschränkungen, ist es uns eine Herzenssache, mit allen Vereinen des Landes Brandenburg in Gedanken verbunden zu sein und zu zeigen, dass

wir trotzdem aktiv sind. Deswegen hat sich der Karnevalsverband Berlin-Brandenburg für diese Saison etwas ganz Besonderes überlegt: Jeder Verein hat in kleinen Gruppen ein Video gestaltet, welches im Zusammenschnitt in den sozialen Medien zu sehen sein wird. Wann die Ausstrahlung des Videos erfolgt, steht zwar noch nicht fest, wir werden aber rechtzeitig darüber informieren.

Liebe Luckenkiener, bleibt uns gewogen – es kommen auch wieder bessere Zeiten!

Und vor allem: Bleibt gesund! Herzlichst und mit einem dreifachen Lucki-Lucki Helau

*Euer Luckenkiener
Karnevalklub e. V.*

Evangelische Kirchengemeinde

Gottesdienste:

15.11.

10.30 Uhr | Johanniskirche

18.11.

19.00 Uhr | Jakobikirche

22.11.

9.00 Uhr | Frankenfelde

10.30 Uhr | Jakobikirche

14.00 Uhr | Andacht auf dem Friedhof „Vor dem Baruther Tor“

Alle Angebote unter Vorbehalt, schauen Sie in die Schaukästen und unter www.evkirche-luckenwalde.de.

